

## **Fachprüfungsordnung für den**

### **Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“**

#### **der Hochschule Neubrandenburg vom 31. Mai 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ als Satzung erlassen.

#### **Inhalt**

- § 1 Grundsatz, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungen, Alternative Prüfungen
- § 4 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 5 Zulassung zur letzten Modulprüfung
- § 6 Umfang und Art der Modulprüfungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Wahlmöglichkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)

Anlage 2: Diploma Supplement

Anlage 3: Vertragsmuster über die Anfertigung einer Bachelorarbeit in einem Unternehmen

### **§1**

#### **Grundsatz, Akademischer Grad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“ - Abkürzung: „B.Sc.“

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung sieben Semester. Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium mit einem obligatorischen Industriepraktikum.
- (3) Die Modulhalte ergeben sich aus der Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in den Modulbeschreibungen als Anlage 2 der Fachstudienordnung aufgeführt.
- (4) Die Fachstudienordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).
- (5) Die Fachstudienordnung mit den Modulbeschreibungen regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

## **§ 3**

### **Prüfungen, Alternative Prüfungen**

- (1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist die genaue Dauer einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung festgelegt.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 1 RPO sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen in Vollzeit oder auch parallel zum Studium bearbeitet werden können. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Näheres regelt die Fachstudienordnung mit ihren Modulbeschreibungen.
- (3) Der Lehrzweck der Module LTE.006 (erste Studienarbeit) und LTE.024 (zweite Studienarbeit) erfordert in zeitlicher Hinsicht eine deutliche Ausweitung der konkreten Prüfungsdauer. Näheres regelt die Fachstudienordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.
- (4) Die Zulassung zur Modulprüfung kann von einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Diese werden in der Modulbeschreibung geregelt und sind in der Regel Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, geschriebene Protokolle, Referate, Lösungen von Übungsaufgaben, Berichte oder Präsentationen von Projektaufgaben.

## **§ 4 Prüfungstermine und Meldefristen**

- (1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung (Studien- und Prüfungsplan).
- (2) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist festgelegt, welche Module benotet werden, welche unbenotet bleiben und welche der benoteten Module in die Gesamtnote einfließen.
- (3) Alle Studierenden dieses Studiengangs können auf der Grundlage des § 29 RPO Modulprüfungen wiederholen. Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 RPO gilt entsprechend, § 18 Absatz 1 Satz 10 RPO bleibt unberührt.

## **§ 5 Zulassung zur letzten Modulprüfung**

Die Zulassung zur letzten Modulprüfung (Bachelor-Arbeit) erfordert den Nachweis von mindestens 195 Credits (ECTS-Punkten).

## **§ 6 Umfang und Art der Modulprüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei darf das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führen, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um das Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens den zum Bestehen erforderlichen Prozentsatz ergeben.
- (2) Die in der Fachstudienordnung aufgeführten Module mit ihren Einzelnoten in der Gewichtung ihrer Credits gehen entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) in die Gesamtnote ein. Das Industriepraktikum wird nicht benotet und geht nicht in die Gesamtnote ein.

## **§ 7 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist sie 16 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entsprechend der RPO anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(3) Bei einer Durchführung in einem Unternehmen ist ein Vertrag abzuschließen, der folgendes regelt: a) Thema, b) Betreuung durch Unternehmen, c) Zugang der betreuenden Dozentin bzw. des betreuenden Dozenten der Hochschule, d) Geheimhaltung, e) Urlaub f) Vergütung. Aufgaben, die der Erstellung der Bachelor-Arbeit dienen und in Unternehmen, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden, sind obligatorische praktische Bestandteile des Moduls „Bachelor-Arbeit“. Die Teilnahme der Studentin bzw. des Studenten an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen während der Durchführung der Arbeit ist zu gewährleisten. Ein Vertragsmuster ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 8 Wahlmöglichkeiten**

(1) Die Belegung eines Wahlpflichtmoduls im siebten Semester ist obligatorisch.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass ein Wahlpflichtmodul des Studiengangs durch ein Modul aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Hochschule Neubrandenburg oder aus dem hochschuleigenen Programm „Studium Plus“ ersetzt wird.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2016/17 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung der Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation vom 31. Mai 2016.

Neubrandenburg, den 31. Mai 2016

**Prof. Dr. Marion Musiol**

Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation  
der Hochschule Neubrandenburg  
Prof. Dr. Marion Musiol